

Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Stendal ist Träger des Rettungsdienstes innerhalb seines Hoheitsgebietes. Er hat eine Rettungsdienstleitstelle zusammen mit den Einsatzleitstellen des Brandschutzes und der Hilfeleistung, als integrierte Leitstelle, zu betreiben.

Mit der Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark) zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal wurden die Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle vom Altmarkkreis Salzwedel auf den Landkreis Stendal übertragen.

Die anteiligen Kosten der ILS Altmark und der sonstigen notwendigen Infrastruktur sowie deren Betrieb zählen zu den Kosten des Rettungsdienstes. Eine Einigung über die v. g. Kosten zwischen den Kostenträgern und dem Landkreis Stendal als Träger des Rettungsdienstes sowie durch die o.g. Zweckvereinbarung verpflichtete Körperschaft zur Aufgabenerfüllung, nämlich den Betrieb und die Unterhaltung der Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark, nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) für das Jahr 2024 ist nicht zustande gekommen. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 RettdG LSA bestimmt der Landkreis Stendal deshalb durch die vorliegende Satzung, in welcher Höhe er Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben darf.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt sowohl für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal, als auch aufgrund der Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer Integrierten Einsatzleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark übertragenen Aufgabe des Altmarkkreises Salzwedel auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes beider Landkreise.

§ 2 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Nutzungsentgelte.

§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern

Soweit der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, werden die hierfür entstehenden Kosten gegenüber dem Nutzer

in einer Gesamtrechnung abgebildet. Die Gesamtrechnung des Leistungserbringers enthält das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt des jeweiligen Trägers, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Nutzungsentgeltschuldner

(1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes, das heißt, mit dem Eingang des Notrufes in der zuständigen Rettungsleitstelle.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden durch ein Abrechnungszentrum oder die konzessionierten Leistungserbringer oder eine andere Stelle eingezogen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Forderung fällig und zu entrichten.

(3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.

(4) Bei der Nutzungsentgelterhebung, sind die Bestimmungen des § 302 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sowohl im Bescheid, als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, folgende Angaben jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- Forderungshöhe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

§ 7 Nutzungsentgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

(2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte verhältnismäßig auf diese aufzuteilen.

§ 8 Nutzungsentgelthöhe

Die Nutzungsentgelthöhe wird ab dem 01.03.2024 wie folgt festgesetzt:

Leistung	Entgelthöhe je Einsatz
Leitstellenentgelt der Träger	40,24 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte der Träger und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 29.02.2024


Patrick Puhlmann
Landrat

